

## 968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Volksbegehren

### Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz — „LFG“), BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Militärluftfahrzeug darf im Fluge nur verwendet werden, wenn es vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durch Bescheid gemäß § 14a zugelassen ist.“

2. Der neu eingeführte § 14a hat zu lauten:

„§ 14a. Zulassung und Voraussetzung für die Zulassung von Militärluftfahrzeugen

(1) Ein Militärluftfahrzeug ist vom Bundesamt für Zivilluftfahrt auf Antrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch schriftlichen Bescheid (Zulassungsschein) zuzulassen, wenn es

- a) lufttüchtig (§ 17) und
- b) technisch so ausgerüstet ist, daß das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch und der betriebsbedingte Schadstoffausstoß das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen.

(2) Die Zulassung ist im Rahmen des Antrages für alle Verwendungsarten auszusprechen, für die das Luftfahrzeug nach seiner Bauart und technischen Ausrüstung geeignet ist.“

3. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82. Errichtung, Umgestaltung, Erweiterung und Auflassung von Militärflugplätzen

(1) Die Errichtung, Umgestaltung, Erweiterung und Auflassung eines Militärflugplatzes obliegt

dem Bundesminister für Landesverteidigung. Dieser hat das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen. Der Betrieb und jede Änderung der bescheidmäßig festgelegten Betriebsart und ihres Umfanges bedürfen einer Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Die Bundesminister können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis für die Militärflugplatzbewilligung und für die Militärflugplatzbetriebsbewilligung den Landeshauptmann durch Verordnung beauftragen, die Genehmigung in ihrem Namen zu erteilen.

(2) Die Anträge auf Erteilung der Militärflugplatzbewilligung und der Militärflugplatzbetriebsbewilligung, denen ein Lageplan im geeigneten Maßstab mit den Flugplatzgrenzen und sämtlichen projektierten Bodeneinrichtungen anzuschließen ist, haben zu enthalten:

- a) die Arten der Militärluftfahrzeuge, die diesen Militärflugplatz benützen sollen,
- b) einen Vorschlag hinsichtlich der Festlegung der Sicherheitszone,
- c) die voraussichtlichen Luftfahrthindernisse, nach Lage und Höhe bezeichnet,
- d) die Auswirkungen des Vorhabens auf Rechte Dritter,
- e) Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen,
- f) Grundbuchauszüge und Katasterpläne sämtlicher in den Militärflugplatz einzubeziehenden Liegenschaften und
- g) die schriftliche Angabe der Eigentümer aller vom Verfahren betroffenen Liegenschaften.

(3) Die Behörde hat der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer und den betroffenen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle dürfen die in Abs. 2 bezeichneten Anträge nur genehmigt werden, wenn

- a) das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung in ausreichendem Maße geschützt sind,
- b) die Umweltverträglichkeit in sinngemäßer Anwendung der §§ 74 bis 84 Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung gegeben ist und
- c) unbillige Härten für Personen vermieden werden, die an den um den geplanten Flugplatz im Bereich der vorgesehenen Sicherheitszone gelegenen Liegenschaften dingliche Rechte besitzen.

Näheres ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu bestimmen.

(5) Stellt die Behörde bei einem Antrag nach Abs. 2 fest, daß eine der Voraussetzungen des Abs. 4 nicht vorliegt, so hat sie dies dem Bundesministerium für Landesverteidigung unverzüglich mit-

zuteilen. Das Bundesministerium kann innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung durch eine entsprechende Verminderung der Emissionsbelastung bzw. durch eine Veränderung des Betriebsumfanges (zB durch die Verteilung des Betriebes auf mehrere Bundesländer) die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen.

(6) Der Bescheid über die Militärflugplatzbewilligung hat schriftlich zu erfolgen und hat einen angemessenen Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung der Betriebsaufnahmbewilligung beantragt werden muß, zu enthalten.

(7) Auf die Interessen der Landesverteidigung ist Bedacht zu nehmen.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und der Bundesminister für Landesverteidigung sowie hinsichtlich des Artikels I Z 3 zusätzlich der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.